

Stadt Bopfingen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Bopfingen in der derzeit geltenden Fassung Stand 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt;
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

2. § 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss erhält folgende Fassung:

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Der Geschäftskreis der Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach § 8 gegeben ist.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
- 2.1 Die Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 im Rahmen des Stellenplans sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 TVöD;
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Wert von mehr als 200.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die sonstige Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

3. § 8 Technischer Ausschuss erhält folgende Fassung:

§ 8 Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung (einschließlich Eigenbetrieb Wasserwerk Bopfingen) und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.
 - 2.4 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
 - 2.5 Den Baubeschluss einen Bebauungsplan aufzustellen – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. § 10 Zuständigkeiten erhält folgende Fassung:

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes im Rahmen des Stellenplans sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
 - Von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD;
 - Von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Kinderhaus;
 - Von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 Bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 Bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Wert von bis zu 200.000 € im Einzelfall.
 - 2.9 Die sonstige Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall.
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall.
 - 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
 - 2.14 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO); gegebenenfalls Übernahme von Baulasten (§ 71 LBO).

- 2.16 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB); wenn gegen die Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.
 - 2.17 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB).
 - 2.18 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau bis zu 100.000 €.
3. Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse bei der Strukturförderung Bopfingen GmbH sowie der Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen GmbH & Co. KG wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten
 - 3.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 3.2 Verfügung (z.B. Übertragung, Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
 - 3.3 Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts,
 - 3.4 Verwendung des Jahresergebnisses,
 - 3.5 Entlastung der Geschäftsführung,
 - 3.6 Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, ihrer Bestellung und Abberufung,
 - 3.7 Auflösung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bzw. Kündigung von Geschäftsanteilen,
 - 3.8 Errichtung, Verwertung (Veräußerung, Vermietung, Verpachtung usw.) von gewerblichen Betriebsstätten, insbesondere Gewerbehöfe, sowie deren Erschließung einschließlich Ver- und Entsorgung,
 - 3.9 Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Pacht oder Beteiligung an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, 19.10.2023

gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.